

Anstaltsordnung

für das selbstständige Ambulatorium
für physikalische Medizin und
ambulante Rehabilitation

I. Geltungsbereich der Anstaltsordnung und Aufgaben des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation

1. Diese Anstaltsordnung gilt für das selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation - Badener Kurzentrum.
2. Medizinischer Zweck des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation

Das selbstständige Ambulatorium für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation dient der Prävention, Untersuchung und Behandlung von Patienten mit akuten oder degenerativen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates sowie Patienten nach Operationen oder Unfällen.

Medizinische Zielsetzungen im Einzelnen sind:

- Behebung oder Verbesserung von Funktionseinschränkungen, die durch organische Leiden bedingt sind. Der Schwerpunkt liegt auf Funktionseinschränkungen des Bewegungsapparates. Diese können angeboren bzw degenerativ bedingt oder nach Operationen oder sonstigen Schädigungen erworben sein.
- Verminderung von Risikofaktoren (Sekundärprävention)
- Erhaltung der Arbeitsfähigkeit
- Bestmögliche Reintegration in das berufliche und soziale Umfeld auf Basis des biopsychosozialen Modells funktionaler Gesundheit (restitutio ad optimum). Im Sinne des ICF-Modells sollen dabei Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit, von Aktivität und Teilhabe (Partizipation) beseitigt, verbessert oder hintangehalten werden.
- Kompetenzsteigerung (Empowerment) im Umgang mit der Erkrankung durch Schulung und Entwicklung von Coping-Strategien
- Erstellung und Einleitung weiterführender, insbesondere auch langfristiger Therapiekonzepte

Kontraindikationen:

- Akute und dekompensierte Krankheitszustände mit schweren Funktionseinschränkungen diverser Organsysteme, insbesondere Herz-Kreislaufkrankungen
- Floride Infektionskrankheiten und akute Entzündungsprozesse.
- Fortgeschrittener geistiger Abbau mit Desorientiertheit, Verwirrtheit, fehlender Motivation und schneller Erschöpfung
- Akute Psychosen
- Massive Harn oder Stuhlinkontinenz
- In relevantem Ausmaß herabgesetztes Kommunikationsvermögen (fehlendes Sprachverständnis, Taubheit), sodass ärztliche Anordnungen nicht zweifelsfrei

verstanden, Auskünfte zur persönlichen Befindlichkeit nicht eindeutig gegeben werden können und Schulungen bzw. psychologische Gespräche nur sehr erschwert oder gar nicht durchführbar sind.

- Fehlende Lernfähigkeit oder Lernwille

3. Das Einzugsgebiet des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation ist der Bezirk Baden. Im Therapiebereich sollen täglich bis zu etwa 400 Patienten behandelt werden können.

II. Einrichtungen

Therapieräume	Anzahl
Unterwassergymnastik	1
Elektrotherapie	3
Gymnastik	2
Sensomotorik	1
David	1
Massage	1
Moor	7
Einzelheilgymnastik	10
Einzelwannen	3
Ordinationen	2

III. Grundzüge der Verwaltung

Rechtsträger des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation ist die Badener Kurbetriebs Ges.m.b.H. Die Geschäftsführung wird von Fr. Doris Walter wahrgenommen.

Organisation des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation

Der Geschäftsführung nachgeordnet sind folgende Dienstbereiche:

1. der ärztliche Dienst
2. der wirtschaftlich-administrative Dienst
3. der therapeutische Dienst

IV. Dienstobliegenheiten der in dem selbstständigen Ambulatorium für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation beschäftigten Mitarbeiter

Allen Beschäftigten des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation muss bewusst sein, dass die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Wiederherstellung der Gesundheit erkrankter Mitmenschen dient. Die Mitarbeiter haben sich gegenüber dem Patienten rücksichtsvoll, höflich und hilfsbereit zu verhalten.

Die Intimsphäre der Patienten ist zu wahren. Sie sind weiters verpflichtet, die Einrichtungen und Betriebsmittel des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation mit Sorgfalt und nur im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit zu gebrauchen.

Besonders darauf hingewiesen wird, dass jegliche Informationen über Patienten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, absolut vertraulich sind und auf keinen Fall anstaltsfremden Personen zugänglich gemacht werden dürfen.

4.1. Ärztlicher Leiter:

Übt seine Tätigkeit neben dem vertraglichen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung und völlig unabhängig aus.

In diesem ärztlichen Tätigkeitsbereich ist sie/er nur dem ärztlichen Gewissen und dem Gesetz unterworfen.

Sie/Er nimmt die organisatorischen Agenden sowie die Aufsichtspflicht für den ärztlichen Dienst sowie die medizinische Aufsicht für den nichtärztlichen Dienst wahr.

4.2. Therapieleitung

Ist verantwortlich für die Diensterteilung und Dienstaufsicht für Angehörige des medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Masseur.

Leitende Ärzte gem. §§ 10 Abs. 1 lit.f, 18 Abs. 1 sind:

Ärztlicher Leitung: Prim. Dr. Eva-Maria Strasser

Stellvertretende ärztl. Leitung Dr. Christine Holy

Therapeutische Leitung: Gabriele Grabner

Hygienebeauftragter Dr. Renate Fossler

Qualitätssicherung Suzanne Komornik

Technischer Sicherheitsbeauftragter Ing. Siegfried Strohmayer

Die medizinischen Mitarbeiter haben ihren Beruf gewissenhaft nach den allgemeinen Regeln des Berufsstandes auszuüben. Die Anordnungen des ärztlichen Leiters und der Geschäftsführung sowie der unmittelbar Vorgesetzten sind genau zu befolgen. Eigenmächtige Behandlungen sind untersagt.

Mitarbeiter des medizinisch-technischen Dienstes sind insbesondere verpflichtet, die für die einzelnen medizinischen Apparate und Einrichtungen bestehenden Vorschriften (Betriebsanweisungen, Handhabungsvorschriften,

Qualitätssicherungsrichtlinien, etc.) genau zu beachten. Allfällige Störungen sind sofort bekannt zu geben.

Dienstbesprechungen

Dienstbesprechungen der Berufsgruppen Ärzte, Therapieleitung und Therapeuten finden regelmäßig statt.

Die Qualitätssicherungskommission setzt sich zusammen aus Geschäftsführung, Ärztl. Leitung, Betriebsleitung, Fachbereichsleitungen der jeweiligen Berufsgruppen, und Qualitätsmanagementbeauftragten und berät sich monatlich.

Einmal jährlich findet eine Besprechung der QSK mit Hygienefachkraft, Arbeitsmediziner und Vertreter des BR statt.

Verschwiegenheitspflicht

Alle in dem selbstständigen Ambulatorium für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation beschäftigten oder in der Ausbildung stehende Mitarbeiter sind gemäß § 20 Nö. Krankenanstaltengesetz 1974 zur Verschwiegenheit über alle die Krankheit von Patienten betreffenden Umstände oder über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, verpflichtet.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist. In Zweifelsfällen ist vor Erteilung von Auskünften, welche die Verschwiegenheitspflicht berühren – unbeschadet anderer dienstrechtlicher Vorschriften – die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen, wenn die Zweifel vom ärztlichen Leiter der Anstalt nicht beseitigt werden können. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter und endet auch nicht mit dem Tode des Patienten.

Geschenkannahmeverbot

Den Mitarbeitern ist es untersagt, von den in Anstaltspflege genommenen Personen, deren Angehörigen oder von anderen Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung Geld oder sonstige Geschenke anzunehmen oder sich einen Vorteil zuzuwenden oder zuzusichern zu lassen.

Rauchverbote

In den Räumlichkeiten des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation herrscht absolutes Rauchverbot.

Aufzeichnung des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation über Patienten

Über den Behandlungsbeginn und das Behandlungsende bei den Patienten sind von der patientengebundenen Administration Aufzeichnungen zu führen.

Die ärztliche Leitung des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation hat den Gerichten sowie den Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten,

in denen die Feststellung des Gesundheitszustandes für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, ferner den Sozialversicherungsträgern, kostenlose Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Anstaltspfleglingen zu übermitteln.

Die ärztliche Leitung des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation hat zu entscheiden, welchen Personen oder anderen als den vorhin genannten Stellen Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Patienten unter Beachtung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht ausgefolgt werden können.

Beschwerdemöglichkeit

Grundsätzlich steht jedem Patienten die Möglichkeit zur Beschwerde offen:

- A. Hausintern: An der Therapierezeption werden Beschwerden stellvertretend für die verantwortlichen Zuständigen entgegengenommen.
- B. Gemäß § 26a des NÖ KA Gesetzes steht jedem Gast/Patient eine Beschwerdemöglichkeit bei der NÖ Patienten- und Pflegianwaltschaft offen. Adresse und Telefonnummern sind im Haus aufzulegen, sodass diese für jeden zugänglich sind.

Die Patientenrechte wurden in einer Patientencharta (BGBl. I 1999/195) zusammengefasst, die auch im Badener Kurzentrum an der Therapierezeption aufliegt. Die selbstständigen Ambulatorien für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation sind gesetzlich verpflichtet die Rechte der Patienten zu beachten und diesen die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen. Die gesetzliche Grundlage bilden die Landeskrankenanstaltengesetze in Ausführung des § 5a Bundes – Krankengesetz.

V. Krankenhausthygieniker

Der Krankenhausthygieniker hat der Anstaltsleitung alle Maßnahmen vorzuschlagen, die vom Standpunkt der Hygiene für die ordnungsgemäße Behandlung und Versorgung der Patienten der Krankenanstalt notwendig oder empfehlenswert sind. Dazu gehören insbesondere alle Vorkehrungen, die zur Vorbeugung der

Entstehung und Ausbreitung von Krankheiten im selbstständigen Ambulatorium für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation selbst erforderlich oder zweckmäßig erscheinen.

Der Krankenhaushygieniker hat auch die Einhaltung der aus hygienischen Gründen erlassenen Anordnungen zu überwachen, diesbezügliche Missstände oder Unzukömmlichkeiten aufzuzeigen und zur Behebung der Mängel bekannt zu geben.

VI. Verstöße gegen die Anstaltsordnung

Verstöße gegen die Anstaltsordnung werden – unbeschadet der Bestimmungen des § 85 Abs. 2, NÖ. Krankenanstaltengesetz 1974 und sonstiger strafrechtlicher Bestimmungen – dienstrechtlich geahndet.

VII. Qualitätssicherung

Die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen wird seitens der Geschäftsführung sichergestellt. Es gibt ein Team an Qualitätsmanagern unserer drei Gesundheitsbetriebe, übergeordnet dazu steht die Qualitätsmanagementbeauftragte.

Im Qualitätsmanagementteam werden Qualitätssicherungsmaßnahmen unterstützt, neue Verbesserungen besprochen und nach Rücksprache der Geschäftsführung umgesetzt.

Seit 2019 ist das Badener Kurzentrum ISO.9001.2015 & QMS-Reha zertifiziert. Hier findet jährlich ein Überwachungsaudit statt und nach 3 Jahren wieder eine Re-Zertifizierung.

VIII. Leitbild

VERANTWORTUNG

Wir beweisen Rückgrat

Das Badener Kurzentrum hat es sich zur Aufgabe gemacht Eigenverantwortung zu fördern und für Mitarbeiter und Patienten das Bewusstsein zu erweitern, dass alle Handlungen Einfluss die eigene Person, die Gesellschaft und unsere Umwelt haben.

INDIVIDUELLE BETREUUNG

Eine gute Säule passt sich an

Jeder Mensch ist einzigartig – nach diesem Leitsatz Handeln Mitarbeiter und Führung um durch individuelle Betreuung eine höchstmögliche Qualität bei all unseren Leistungen zu gewährleisten.

TEAM & PARTNER

Kein Wirbel stützt alleine

Nur ein optimales Zusammenspiel unseres multi-professionellen Teams in Kombination mit starken und verlässlichen Partnern ermöglicht es für unsere Patienten da zu sein und den langfristigen Unternehmenserfolg zu sichern.

TRADITION & INNOVATION

Wir bleiben flexibel und trotzdem stabil

Neben der Verwendung des Badener Schwefels (unser Gelben Golde) und den traditionellen physikalischen Therapien kommen auch modernste Therapieformen, wie das DAVID-System, zum Einsatz. Das Badener Kurzentrum geht mit der Zeit und passt die Therapien den modernen Standards an, setzt dabei aber auch auf Altbewährtes.

AUS- & WEITERBILDUNG

Wir stärken jeden Wirbel

Die Kompetenz und Erfahrung unserer Mitarbeiter spielen in unserer Philosophie eine wesentliche Rolle. Dafür setzen wir gezielte Schulungen ein und legen großen Wert auf die Motivation unserer Mitarbeiter. Die Kontinuität der Weiterbildungsmaßnahmen sichert die fachliche und soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter als auch die Qualität des Badener Kurzentrums.

IX. Verhalten der Patienten und Besucher

Das von Patienten und Besuchern zu beobachtende Verhalten im selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation regelt die nachstehende Hausordnung.

Hausordnung

Verhaltensvorschriften für Patienten:

- Die Patienten sind zu Einhaltung der Anstaltsordnung und zur Befolgung besonderer Weisungen der Anstaltsorgane verpflichtet.
- Grobe Verletzungen der Anstaltsordnung ziehen den Abbruch der Behandlung nach sich.
- Der Patient hat den ärztlichen und medizinischen Anordnungen nachzukommen, da diese zum Zweck eines möglichst großen Heilerfolges erteilt werden.
- Der Patient hat Rücksicht auf andere Patienten zu nehmen. Jeder unnötige Lärm und jedes störende Verhalten ist zu unterlassen.

- Das eigenmächtige Bedienen von Apparaten jedweder Art, der Heizungs- und Entlüftungsanlagen, sowie elektrischer Einrichtungen, welcher Art auch immer, ist verboten.
- Das Betreten der Behandlungsräume, Büro- und Personalräume ist ohne Erlaubnis bzw. Aufforderung durch Mitarbeiter des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation untersagt.
- Das Betreten der Behandlungsräume in Straßenkleidung ist nicht gestattet. Die Bekleidungs Vorschriften der einzelnen Therapien sind einzuhalten. Diese sind am Therapiepass detailliert angeführt.
- Die Benutzung von privaten Mobiltelefonen sowie das Rauchen ist generell in den Räumlichkeiten des selbstständigen Ambulatoriums für physikalische Medizin und ambulante Rehabilitation untersagt.
- Die Mitnahme von Hunden und sonstigen Tieren ist nicht gestattet (Ausnahme: Assistenz- und Therapiehunde ausschließlich in den Bereichen der vom Hundehalter in Anspruch genommenen Therapie).
- Für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände, die im Ambulatoriumsbereich abhanden kommen, kann keine Haftung übernommen werden.
- Jeder Schaden, der vorsätzlich oder fahrlässig im Anstaltseigentum verursacht wird, ist zu ersetzen.
- Jede Verunreinigung des Gebäudes oder Betriebsgeländes ist zu unterlassen. Im Winter dürfen nur gestreute Wege benutzt werden.
- Jede Art von Werbung, Agitieren oder Hausieren ist den Patienten verboten. Das Gleiche gilt auch für Geldsammlungen.
- Grobe Verletzungen der Anstaltsordnung können gemäß § 85 Abs. 2 Nö. Krankenanstaltengesetz, Landesgesetzblatt 9440, mittels Geldstrafe geahndet werden.

X.

Diese Anstaltsordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die NÖ. Landesregierung mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides in Kraft.

Baden, am _____